



Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht & zum Widerrufsrecht (§ 19 VVG und § 8 VVG)

Stand: März 2024 Figo



Vorvertragliche Anzeigepflicht (Deine Angaben zum Versicherungsschutz)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Prinzipiell bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, dass alle von Dir gemachten Angaben, nach denen wir Dich im Antrag gefragt haben, der Wahrheit entsprechen.

Du bist bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung (bzw. Deinem Vertragsantrag) verpflichtet, alle Dir bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn wir oder das Versicherungsunternehmen nach Deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist Du auch insoweit zur wahrheitsgemäßen Anzeige (Beantwortung) verpflichtet.

Solltest Du in dem Online-Antrag nicht alle Möglichkeiten zur korrekten Beantwortung des Risikos gefunden haben oder weitere Anmerkungen/Fragen haben, so nutze bitte das am Ende aufgeführte Bemerkungsfeld.

Die Anzeigepflicht ist im VVG (Versicherungsvertragsgesetz) genau definiert. Wir haben Dir folgenden betreffenden Paragraphen aufgeführt:

§ 19 Anzeigepflicht

- 1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- 2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- 3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- 5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1.1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir als Versicherer nach §19 Abs. 2 des VVG vom Vertrag zurücktreten.

Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag besteht kein Versicherungsschutz für Dich. Wir bleiben leistungsfrei und Du erhältst Deine bereits eingezahlte Prämie von uns zurückerstattet.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Ebenfalls können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Du nachweisen kannst, dass Du nicht vorsätzlich gehandelt hast.

1.2. Vereinbarung eines rückwirkenden Risikoausschlusses

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht aufgrund von Schuldlosigkeit, einfacher Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit verletzt, können wir als Versicherer Dir ein Angebot zur rückwirkenden Vertragsänderung unterbreiten.

In diesem Angebot kann Dir beispielsweise der Ausschluss einer bereits vor Vertrag bekannten Erkrankung unterbreitet werden.

Stimmst Du diesem Angebot zu, so wandelt sich Dein Vertrag in ein Rückabwicklungsverhältnis um. Entsprechend des dann geltenden Versicherungsumfanges, wird anschließend Deine Rechnungen reguliert.

Lehnst Du unser Rückabwicklungsangebot ab, so wird Dein Vertrag zu einer Frist von vier Wochen beendet. Wir regulieren die gegebenenfalls von Dir eingereichten Rechnungen entsprechend Deines Versicherungsschutzes. Mögliche zu viel errichtete Beiträge erstatten wir Dir zurück.

1.3. Anfechtung des Vertrages

Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht arglistig oder vorsätzlich verletzt wurde, können wir als Versicherer den Vertrag anfechten.

Im Fall einer Vertragsanfechtung besteht kein Versicherungsschutz für Dich. Unsere Leistungspflicht entfällt und wir behalten die bisher von Dir geleistete Prämie ein.

1.4. ordentliche Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Du die vorvertragliche Anzeigepflicht nur einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hast, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ordentlich kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 (dieses Absatzes) nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Hinweis: Versicherungsschutz besteht erst dann, wenn der Antrag auf Abschluss der Versicherung vom Versicherer angenommen und bestätigt wird.

Widerrufsrecht

Selbstverständlich besteht für Dich auch ein Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht ist im VVG (Versicherungsvertragsgesetz) genau definiert. Wir haben Dir folgend den betreffenden Paragraphen aufgeführt:

§8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

- 1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- 2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer Textform zugegangen sind:
 1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, und
 2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält. (...)

- 3) Das Widerrufsrecht besteht nicht
1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
 2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

- 4) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu erteilende Belehrung genügt den dort genannten Anforderungen, wenn das Muster der Anlage zu diesem Gesetz in Textform verwendet wird. Der Versicherer darf unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 von dem Muster abweichen. Beschränkt sich die Abweichung unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf Format und Schriftgröße oder darauf, dass der Versicherer Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringt, so ist Satz 1 anzuwenden.
- 5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Gestaltung der dem Versicherungsnehmer nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilenden Belehrung über das Widerrufsrecht festzulegen.

Unsere Zusammenfassung für Dich:

Du kannst Deine Vertragserklärung (Deinen Antrag) innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Dir der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt und Versicherungsinformationen) und diese Belehrung zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Tiergarant Versicherungsdienst GmbH
Georgswall 12
30159 Hannover

E-Mail: service@figopet.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Dein Versicherungsschutz und wir (der Versicherer) erstattet Dir den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hast Du eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Dir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Hinweis:

Dein Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Deinen ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Widerrufst Du einen Ersatzvertrag, so läuft Dein ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.



Hast Du noch Fragen?

Wir helfen Dir gerne.

 www.figopet.de

 service@figopet.de

Tiergarant Versicherungsdienst GmbH | Georgswall 12, D-30159 Hannover